

Richtlinien des BMFSFJ
zu § 18 Abs. 6 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG)
für den Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug
vom 27.11.2015

1. Kosten der Einsatzstellen

- 1.1. Die Einsatzstellen erbringen Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen - soweit diese vereinbart wurden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BFDG).
- 1.2. Die Einsatzstellen tragen die sich aus der Beschäftigung der Freiwilligen ergebenden Verwaltungskosten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BFDG).
- 1.3. Für den Bund zahlen die Einsatzstellen das Taschengeld (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BFDG). Dabei muss das Taschengeld angemessen sein (§ 2 Nr. 4 Satz 2 BFDG). Ein Taschengeld ist insbesondere dann angemessen, wenn es
 - sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch),
 - dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,
 - bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist.
- 1.4. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BFDG); dazu gehören die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 13 Abs. 2 BFDG). Die Einsatzstelle hat sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil an die Sozialversicherung zu entrichten.

- 1.5. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der in § 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 BFDG vorgesehenen pädagogischen Begleitung der Freiwilligen mit Flüchtlingsbezug.

2. Kostenerstattung

- 2.1. Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BFDG). Obergrenzen für die Erstattung wurden im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 BFDG).

- 2.1.1. Ausgehend von einem grundsätzlichen Kindergeldanspruch für Freiwillige mit Flüchtlingsbezug bis zum vollendeten 25. Lebensjahr errechnen sich für diese Personengruppe im Rahmen der Obergrenzen monatlich bis zu 250,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge, bis zu 133,- Euro für die pädagogische Begleitung gemäß Ziffer 2.1.3. bzw. bis zu 233,- Euro für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf gemäß Ziffer 2.1.3. i.V.m. Ziffer 2.1.5. und Ziffer 2.1.8.

Für die Altersgruppe der 25-Jährigen und 26-Jährigen errechnen sich monatlich bis zu 350,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge, bis zu 133,- Euro für die pädagogische Begleitung bzw. bis zu 233,- Euro für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf gemäß Ziffer 2.1.3. i.V.m. Ziffer 2.1.5. und Ziffer 2.1.8..

Für die Altersgruppe der über 27-Jährigen errechnen sich monatlich bis zu 350,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge, bis zu 100,- Euro für die pädagogische Begleitung bzw. bis zu 200,- Euro für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf gemäß Ziffer 2.1.3. i.V.m. Ziffer 2.1.5. und Ziffer 2.1.8..

- 2.1.2. Die jeweiligen Höchstbeträge werden nur dann ausgezahlt, wenn erstattungsfähige Ausgaben mindestens in der unter 2.1.1. angegebenen Höhe entstanden sind.
- 2.1.3. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das Freiwillige Soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt (§ 17 Absatz 3 Satz 2 BFDG). Gemäß Ziff. II.4.a. Abs. 2 der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (RL-JFD) vom 11. April 2012 und einer darauf basierenden

Ermittlung des bundesdurchschnittlichen Zuschusses für das FSJ Inland, errechnet sich je Monat und Teilnehmerin oder Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei einem zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienst ein Erstattungsbetrag von 133,- Euro.

- 2.1.4. Freiwillige mit Flüchtlingsbezug, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 3 BFDG in angemessenem Umfang an den Bildungs- und Begleitmaßnahmen teil. Für diesen Personenkreis ist in der Regel ein Äquivalent von einem Tag pro Monat vorzusehen. Hierfür beträgt der monatliche Zuschuss vom ersten bis zum zwölften BFD-Monat 100,- Euro.
- 2.1.5. Bei einem über zwölf Monate hinausgehenden Bundesfreiwilligendienst beträgt die Geldleistung für alle Freiwilligen ab dem dreizehnten Monat 50,- Euro monatlich.
- 2.1.6. Im Rahmen der pädagogischen Begleitung des Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug sind erstattungsfähig:
 - Personalausgaben und Personalgemeinkosten für die Beschäftigung einer Fachkraft zur pädagogischen Begleitung;
 - Ausgaben in angemessenem Umfang für (pädagogische) Fortbildung einschließlich Reisekosten, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen;
 - Vernetzungstreffen und Anleiter/Innen-Konferenzen im Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung einschließlich Reisekosten;
 - Sachkosten (u.a. Telefon, Porto, Büromaterialien, Arbeitsraum) für die Fachkraft zur pädagogischen Begleitung;
 - Honorarmittel für Aufträge;
 - Sonstige Ausgaben (z.B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft) einschließlich notwendiger Fahrtkosten;
 - Ausgaben für Projekte der Teilnehmenden;
 - Ausgaben für die notwendige Betreuung der Kinder von Flüchtlingen während deren Teilnahme an den Maßnahmen der pädagogischen Begleitung einschließlich Sprachkursen. Notwendig ist die Betreuung nur dann, wenn keine anderweitige Betreuung, wie in örtlichen Kindergärten oder in der jeweiligen Flüchtlingseinrichtung, möglich ist.

- 2.1.7. Die Einsatzstelle hat einen angemessenen Anteil - in Höhe von in der Regel mindestens 10% - der erstattungsfähigen Kosten für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden (entsprechend Ziff. II.4.a. Abs. 2 Satz 3 RL-JFD).
- 2.1.8. Für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit Flüchtlingsbezug mit besonderem Förderbedarf kann der Erstattungsbetrag nach Ziffern 2.1.3. i.V.m. 2.1.5. auf entsprechenden Antrag um bis zu 100,- Euro monatlich aufgestockt werden. Abweichend von Ziff. II.4.a. Abs. 3 der RL-JFD erfolgt diese zusätzliche Förderung im Wege der Erstattung.

Kriterien für den besonderen Förderbedarf nach den RL-JFD sind in einem gesonderten Kriterienkatalog festgelegt und bekannt gemacht worden. Sie gelten auch für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes.

Für die pädagogische Begleitung von ausländischen Freiwilligen, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines Incoming-spezifischen pädagogischen Konzepts betreut werden (sog. „Incomer“) wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt.

Im BFD mit Flüchtlingsbezug wird der besondere Förderbedarf für Flüchtlinge i.S.v. § 18 Abs. 1 BFDG grundsätzlich anerkannt.

Für die Beantragung des erhöhten Erstattungsbetrages gelten die für den BFD mit Flüchtlingsbezug veröffentlichten Hinweise.

- 2.2. Die Erstattung nach Ziffer 2.1. erfolgt auf der Grundlage der mit dem bzw. der Freiwilligen mit Flüchtlingsbezug gemäß § 8 i.V.m. § 18 BFDG geschlossenen Vereinbarung sowie der erforderlichen ergänzenden Unterlagen.

- 2.3. Die Erstattung erfolgt monatlich rückwirkend.

3. Nachweisführung und Nachweisprüfung

- 3.1. Alle Belege über die nach Ziffer 2.1. erstattungsfähigen Ausgaben sind mindestens fünf Jahre für eine eventuelle Prüfung durch Beauftragte des Bundes aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 3.2. Die Nachweisführung für die Belege nach Ziffer 2.1. erfolgt durch den jeweiligen Zahlungsempfänger.
- 3.3. Die Nachweisprüfung erfolgt durch die jeweilige Zentralstelle.
- 3.4. Das BAFzA ist zur Prüfung bei den nachweis- und belegführenden Einsatzstellen, den ggf. von diesen gemäß § 6, Abs. 5 BFDG beauftragten Stellen und bei den Zentralstellen berechtigt.
- 3.5. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

4. Rückforderungen/-zahlungen

Festgestellte Überzahlungen sind zu erstatten bzw. werden - soweit möglich - mit ausstehenden Zahlungen verrechnet.

5. Mitteilungspflichten

Jede Änderung der zahlungsbegründenden Umstände ist dem BAFzA unverzüglich mitzuteilen. Hierfür ist grundsätzlich die Einsatzstelle verantwortlich (§ 17 Abs. 3 BFDG). Im Falle einer Beauftragung Dritter (beispielsweise einer Zentralstelle) gelten die Regelungen des § 278 BGB analog.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Dezember 2015 in Kraft.